

## **Zusammenfassende Erklärung zur 10 A. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsfleth „Windpark Niederhörne“** gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

### **1. Anlass und Ziel der Planung**

Am 14.09.2021 beschloss der Rat der Stadt Elsfleth die Einleitung der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie. Im Nachgang hierzu wurde eine Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet von Elsfleth beauftragt, welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Diese Studie wurde im September 2022 fertig gestellt wofür im Anschluss die Änderung des Flächennutzungsplanes der nächste logische Schritt hin zur gezielten Steuerung der Windenergieplanung war.

Bereits 2014 hat die Stadt Elsfleth ein erstes Standortkonzept für die Windkraftnutzung erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Darstellung von Windparkflächen für den derzeit gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 zu erlangen.

Das RROP des Landkreises Wesermarsch liegt aus dem Jahr 2019 vor. Im RROP sind zwar Vorranggebiete für Windenergie dargestellt, eine Ausschlusswirkung entfaltet das RROP allerdings nicht, so dass es den Gemeinden/Städten selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Darstellung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde-/Stadtgebiet in ihren Flächennutzungsplänen zu steuern. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, nach welcher viele bestehende und beklagte Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Steuerung der Windenergie unwirksam seien. Dabei spielen meist formalrechtliche Gründe eine Rolle, die in einem fehlenden schlüssigen planerischen Gesamtkonzept bei der Ausweisung der Sonderbauflächen (und dem Ausschluss der Windenergie außerhalb derselben), einer fehlerhaften Bekanntmachung oder in der Tatsache liegen, dass der Windenergie mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan nicht „substanziell Raum“ eingeräumt wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung ist zu vermuten, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) – 9. Änderung 2021 – der Stadt Elsfleth mit den drei Sonderbauflächen für Windenergie im Südosten des Stadtgebietes zwar gemessen an den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausreichend substanziell Raum einräumt, aber womöglich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Im Fall der Unwirksamkeit des FNP wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes entsprechend der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich. Um dies zu vermeiden, tritt die Stadt erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet von Elsfleth ein. Hierfür strebt sie eine Änderung des FNP unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes an. Zu diesem Zweck soll eine Neuaufgabe der Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für eine Teilflächen-Flächennutzungsplanänderung erarbeitet werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sollen im Weiteren ausreichend Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konfliktträchtigen Stellen im Stadtgebiet ausgewiesen werden.

Die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie für Windenergieparks sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen wurden.

Der Geltungsbereich der 10 A. Flächennutzungsplanänderung umfasst einen Bereich mit der Größe von 196,9 ha der Stadt Elsfleth. Durch die Planung wird die Windenergie gesteuert, d. h. es sollen Bereiche innerhalb des Stadtgebietes bereitgestellt werden, die für die Windenergie im besonderen Maße geeignet sind. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Bereiche als Sonderbauflächen dargestellt, die für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet sind.

## 2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	13.12.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
Auslegungsbeschluss	12.09.2024
Bekanntmachung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	16.09.2024
Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	24.09.2024 bis 24.10.2024
Feststellungsbeschluss	10.12.2024
Genehmigung	06.02.2025
Bekanntmachung/ Inkrafttreten	11.02.2025

### Hinweis

Die 10 Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Teilbereichen IV „Neuenbrok“, V „Bardenfleth“, IV „Wehrder“, VII „Burwinkel“ und VIII „Huntorf“ wurden als Vorentwurf ausgearbeitet und in das frühzeitige Verfahren gebracht. Im Anschluss daran entscheidet sich die Stadt Elsfleth zunächst lediglich den Teilbereich IV „Neuenbrok“ in Form der 10 A. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Titel „Windpark Niederhörne“ als Entwurf fortzuführen, da für diesen ausreichende, faunistische Kartierungen vorlagen. Die Stadt Elsfleth behält sich vor, die Teilflächen „Huntorf“, „Burwinkel“, „Bardenfleth“ und „Wehrder“ im Rahmen einer oder mehrerer gesonderten Flächennutzungsplanänderung einer Windenergienutzung zuzuführen.

## 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens wurden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der für den Geltungsbereich der 10 A. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Niederhörne“ eine Größe von rd. 196,9 ha erstellt wurde.

Erhebliche negative Auswirkungen wurden auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) durch eine Veränderung des Landschaftserlebens vorbereitet. Des Weiteren sind erhebliche negative Auswirkungen durch Flächenveränderung, -versiegelung bzw. -überbauung auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere wurden bei konkreter Umsetzung von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Kollisionsrisiken sowie Verdrängungswirkungen prognostiziert.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen können erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, bei genauer Kenntnis der geplanten Anzahl und Konfiguration der WEA in der Sonderbaufläche konkret ermittelt werden und über geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Ergebnis der Ausarbeitung ist, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen durch die geplante Entwicklung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 10 A. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Niederhörne“ zurückbleiben.

In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die meisten europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Bei nicht vermeidbaren Risiken für das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Ausnahme mit den dazugehörigen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG darzulegen bzw. zu beantragen.

### **3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, durch eine öffentliche Auslegung. Dieser Beteiligungsschritt erfolgte für die Fläche der 10. Flächennutzungsplanänderung und behandelt somit auch Inhalte, die sich nicht nur auf den Änderungsbereich der 10 A. Flächennutzungsplanänderung beziehen.

Der Landkreis merkte an, dass noch einmal ein direkter Abgleich mit den Festlegungen des RROP 2019 erfolgen sollt, um kleine redaktionelle Fehler richtig zu stellen.

In Bezug auf den Denkmalschutz soll gemäß der Anmerkung der Umweltbericht und die Begründung noch einmal überarbeitet werden, um die Aussagen zu den denkmalgeschützten Fundstreuungen und Bodendenkmälern sowie zu den entsprechenden denkmalrechtlichen Genehmigungen zu ergänzen. Darüber hinaus wird die Planung auf Grundlage der Mitteilung von denkmalgeschützten historischen Deichlinien in der Planzeichnung und Begründung ergänzt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde weist darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes das Modellfluggelände des Elsfl ether MSV e.V. befindet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich ist, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Entsprechende Hinweise wurden in die Planung eingearbeitet.

Der Anregung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde dahingehend gefolgt, dass in die Begründung die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft in grober beschreibender Form aufgenommen wurden.

Von der EWEW Gasspeicher GmbH wurde mitgeteilt, dass das Plangebiet in einem Teilbereich von einer Soleleitung durchschnitten wird. Der Leitungsverlauf wurde in die zeichnerische Darstellung übernommen.

Uniper teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Abstand von 200 m zu dem Standort Kraftwerk Huntorf mit seinen Kavernenköpfen als zu gering angesehen wird. Diesbezüglich wurde in der Abwägung festgehalten, dass der Geltungsbereich bei den Kavernenanlagen bei Fortführung des entsprechenden Teilbereiches noch einmal mit der genauen Rechtslage abgeprüft wird.

Darüber hinaus sind mehrere Stellungnahmen und Informationen eingegangen, die nicht die verbindliche Bauleitplanung betreffen. Diese sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Aus der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung eingegangen. Die Ausführungen geben die persönliche Meinung der Einwender wieder und betreffen

weitestgehend nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern sind Thematiken, die die Genehmigungsplanung betreffen. Darüber hinaus wird in einer Stellungnahme Bezug auf Planungsinhalte genommen, die nicht zum Verfahren gehören.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte, parallel zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, durch eine öffentliche Auslegung. Diese Auslegung bezog sich lediglich auf den Geltungsbereich der 10 A. Flächennutzungsplanänderung.

Der Landkreis Wesermarsch merkte an, dass die Suchräume innerhalb des Geltungsbereiches keine Rechtswirkung haben. Der Empfehlung zur Entnahme wird gefolgt. Darüber hinaus wurden Hinweise und Anmerkungen zur redaktionellen Überarbeitung gemacht, die in die Plandokumente eingearbeitet worden sind.

Zusätzlich sind mehrere Stellungnahmen und Informationen eingegangen, die nicht die verbindliche Bauleitplanung betreffen. Diese sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen ein.

## **Stadt Elsfleth**

### **Elsfleth, den**

gezeichnet

Brigitte Fuchs

---

**Bürgermeisterin**